

Jagdsteuersatzung

22.20.05

für die Stadt Hagen vom 27. Dezember 1971 zuletzt geändert durch den VII. Nachtrag vom 24. Juni 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 21. Oktober 1971 folgende Jagdsteuersatzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Stadtgebiet Hagen liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2 - Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder - wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten - mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

§ 4 - Steuermaßstab ^{1) 2) 3)}

- (1) Steuermaßstab ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne den etwa übernommenen Wildschadenersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt

¹⁾ § 4 Abs., 2 neugefasst durch den IV. Nachtrag vom 21. Dezember 1994

²⁾ § 4 Abs., 3 neugefasst durch den II. Nachtrag vom 30. Juni 1990

³⁾ § 4 Abs. 3 Satz 3 geändert durch den VI. Nachtrag vom 11. Dezember 2001

22.20.05 Jagdsteuersatzung für die Stadt Hagen

als Jagdwert das vom Unterverpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt. Mindestens wird jedoch der sich nach Abs. 3 ergebende Jagdwert zugrunde gelegt.

- (3) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichartigen Jagdbezirke in der Stadt Hagen ergibt.

Sofern im Stadtbezirk Hagen weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Städte oder Kreise heranzuziehen. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten des Jagdjahres 1988 ermittelt und alle fünf Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre neu festgesetzt.

§ 5 - Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich der Jagdbezirk auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist der Jagdwert des im Stadtgebiet Hagen liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

§ 6 - Steuersatz ⁴⁾

Der Steuersatz beträgt jährlich 40 v. H. des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 32 %, vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 22 % und vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 12 % des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab 01. Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben.

§ 7 - Steuerjahr

Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

§ 8 - Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 7) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Steuerjahres bestanden, so ermäßigt sich der Jahressteuerbetrag auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Steuerjahr bestanden hat; etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

§ 9 - Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes oder eines Landes

Die Ausübung des Jagdrechtes in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

⁴⁾ zuletzt geändert durch den VII. Nachtrag vom 24. Juni 2010

§ 10 - Pflichten des Steuerpflichtigen ⁵⁾

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der vom Oberbürgermeister - Stadtkämmerei - Steuerabteilung - gesetzten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann sie geschätzt werden.

§ 11 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S.216/SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437/SGV. NW. 610) - handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Jagdsteuersatzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuerordnung vom 24. Dezember 1970 außer Kraft.

⁵⁾ § 10 geändert durch den VI. Nachtrag vom 11. Dezember 2001

Die Jagdsteuersatzung vom 27. Dezember 1971 wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 9. Dezember 1971 genehmigt.

- I. Nachtrag vom 17. März 1983; genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 8. März 1983
- II. Nachtrag vom 30. Juli 1990, in Kraft getreten zum 1. April 1990, genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 11. Juni 1990
- III. Nachtrag vom 14. Dezember 1993, in Kraft getreten am 1. Januar 1994, genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 1. Dezember 1993
- IV. Nachtrag vom 21. Dezember 1994, in Kraft getreten am 1. April 1995, genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 28. Oktober 1994
- V. Nachtrag vom 13.12.1995, in Kraft getreten am 1. April 1996, genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 21.11.1995
- VI. Nachtrag vom 11. Dezember 2001, öffentlich bekannt gemacht am 15. Dezember 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002
- VII. Nachtrag vom 24. Juni 2010, öffentlich bekannt gemacht am 26. Juni 2010, rückwirkend in Kraft getreten zum 01. Januar 2010